

**Anlage 1**

(zu Ziffer II Nummer 1 und Ziffer V Nummer 2)

**Ausstattung, für die Zuwendungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt werden**

Katastrophenschutzeinheit	Fahrzeugtyp, Ausstattung <sup>1</sup>	Unterbringungs- und Unterhaltungskosten je Jahr <sup>2</sup> und Fahrzeug, Ausstattung (Euro)
<b>ABC-Gefahrenabwehr</b>		
KatS-GGZ	Löschgruppenfahrzeug (LF)	3 000
	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	4 600
	Zusatzausstattung (je Zug) <sup>3</sup>	250
<b>Brandschutz</b>		
KatS-LZR	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	3 800
	Rüstwagen (RW)	4 000
KatS-LZWb	Kommandowagen (KdoW)	1 600
	Tanklöschfahrzeug (TLF)	3 000
<b>Sanitätswesen und Betreuung</b>		
KatS-EZ	Gerätewagen Sanität (GW-San)	3 400
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Notfallkrankenwagen (KTW Typ B)	2 000
	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
MTF (Logistik-/Transportzug)	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	3 400
	Feldkochherd (FKH)	700
	Abrollbehälter Massenanfall von Verletzten (AB MANV)	2 300
<b>Weitere Katastrophenschutzeinheiten</b>		
KatS-WRGr	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 600
	Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer	2 400
	Gerätewagen Tauchen (GW-Tauchen)	1 700
	Rettungsboot (RTB) mit Trailer	1 400
FüGr BS	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FüGr San/Bt	Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	2 500
FuTr	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	3 950
<b>Allgemeine Ausstattung</b>		
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) <sup>4</sup>	250

<sup>1</sup> Gilt auch für Fahrzeuge aus vorangegangenen Beschaffungen.

<sup>2</sup> Bei einem Unterbringungs- beziehungsweise Unterhaltungszeitraum von weniger als einem Jahr ist je Monat  $\frac{1}{12}$  des Gesamtbetrages anzusetzen. Eine kurzfristige Unterbrechung der Unterbringung, zum Beispiel wegen Instandsetzung, Einsatz oder Ausbildung führt nicht zu einer Minderung der Zuwendung.

<sup>3</sup> Die noch vorhandene Zusatzausstattung (Land) bei KatS-GGZ und KatS-ABC-ErkZ wird als eine Position gewertet.

<sup>4</sup> Für zehn Sets Persönliche Schutzausrüstung.

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 8 Abs. 1 Nr. 11 SächsBRKG

<hr style="width: 80%; margin: auto;"/> <p>(Bewilligungsbehörde)</p>
--

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

<b>FV-Ident-Nummer:</b> (wird von Behörde vergeben)
--

### 1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> nach § 38 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG	<input type="checkbox"/> nach § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG
Name: (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung: (BLZ, Kontonummer, Kreditinstitut)	
Auskunft erteilt:	Ortsnetzkenzahl, Telefonnummer, Nebenstelle
Katastrophenschutzeinheit <input type="checkbox"/> ABC-Gefahrenabwehr <input type="checkbox"/> Brandschutz <input type="checkbox"/> Sanitätswesen und Betreuung <input type="checkbox"/> Wasserrettung	

### 2. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Ausstattung ist sachgerecht untergebracht:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Ausstattung ist auf eigene Kosten untergebracht:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Ausstattung wird fachgerecht unterhalten:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Ausstattung auf eigene Kosten unterhalten:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### 3. Zu den Gesamtkosten für Unterbringung und Unterhaltung werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:

	Erläuterung	Zuweisung (EUR)
Fahrzeugtyp/Ausstattung		
Anzahl x Kostenfaktor <sup>1)</sup>		
Zeitraum x Kostenfaktor <sup>2)</sup>		
Gesamtkosten für Unterbringung und Unterhaltung		

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel/Stempel des  
Antragstellers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

**4. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**5. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht; soweit erforderlich auf gesondertem Blatt**

---

---

---

---

---

---

(Ort, Datum)

---

(Dienstsiegel/Stempel)

---

(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> siehe Anlage 1, Spalte 3  
<sup>2)</sup> siehe Anlage 1, Fußnote 1

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 70 Abs. 3 SächsBRKG (Institutionelle Förderung)

(Bewilligungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen  
 Nicht Zutreffendes bitte streichen

### 1. Antragsteller

Name (Orts-/Kreisverband/Träger):	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Bankverbindung (BIC, IBAN):	
Auskunft erteilt:	Telefon/E-Mail:
Die allgemeine Eignung des Leistungserbringers beziehungsweise der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG ist durch das Staatsministerium des Innern festgestellt:	
<input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein	

### 2. Für Aufstellung, Ausbildung und Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten werden hiermit folgende Zuwendungen beantragt:

Aufgabenbereich	Art	Anzahl	Kostensatz (Euro)	Zuwendung (Euro)
<input type="checkbox"/> ABC-Gefahrenabwehr	KatS-GGZ			
<input type="checkbox"/> Brandschutz	KatS-LZR			
	KatS-LZWb			
	FüGr BS			
	FuTr			
<input type="checkbox"/> Sanitätswesen/Betreuung	KatS-EZ			
	MTF			
	FüGr San/Bt			
<input type="checkbox"/> Wasserrettung	KatS-WRGr			
<input type="checkbox"/> Bergrettung	KatS-BergRGr			
<input type="checkbox"/> Rettungshunde	KatS-RettHundSt			
<u>Summe</u>				

### 3. Ergänzende Angaben und Anlagenübersicht<sup>1)</sup>:

---

---

---

---

---

---

<sup>1)</sup> Für jede Katastrophenschutzeinheit ist ein gesondertes Blatt dem Zuwendungsantrag beizufügen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel/Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

**4. Bewilligungsvoraussetzungen<sup>2)</sup>**

Die konkrete Eignung des Leistungserbringers beziehungsweise der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG ist festgestellt:

ja Datum:  nein

Die Katastrophenschutzeinheit wurde aufgestellt am:

Die Ausbildung und Unterbringung der Katastrophenschutzeinheit wird durch den Träger, Leistungserbringer beziehungsweise die private Hilfsorganisation sichergestellt:

ja  nein

**5. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

<sup>2)</sup> Angaben sind durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einzutragen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel/Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift untere BRK-Behörde)



**3. Beantragte Zuwendung:**

Zur Gesamtfinanzierung des unter Nummer 2 aufgeführten Projektes wird eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR beantragt.

**4. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**5. Erklärung**

Der Antragsteller versichert, dass:

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird und
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nach beiliegendem Finanzierungsplan gesichert ist.

ja  nein

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel/Stempel)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 70 Abs. 3 SächsBRKG (Nachwuchsarbeit im Katastrophenschutz)

<hr/> (Bewilligungsbehörde)
--------------------------------

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

**FV-Ident-Nummer:**  
(wird von Behörde vergeben)

### 1. Angaben zum Antragsteller

Name oder Bezeichnung: (Kreis-/Ortsverband/Träger)
Anschrift:
Landkreis:
Ansprechpartner: Telefon: Telefax: Bankverbindung: (BLZ, Kontonummer, Kreditinstitut)

### 2. Anerkennung der Eignung der privaten Hilfsorganisation<sup>1)</sup>

Die allgemeine Eignung der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBRKG ist durch das Staatsministerium des Innern festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein
Die konkrete Eignung der privaten Hilfsorganisation nach § 40 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG ist durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgestellt: <input type="checkbox"/> ja Datum: _____ <input type="checkbox"/> nein

### 3. Angaben zum beabsichtigten Projekt

Bezeichnung:
Durchführungszeitraum im Kalenderjahr:
Projektort:

<sup>1)</sup> entfällt für die THW-Jugend Sachsen



**4. Beantragte Zuwendung**

Zur Gesamtfinanzierung des unter Nummer 3 aufgeführten Projektes wird eine Zuwendung aus dem Haushalt des Staatsministeriums des Innern in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR beantragt (siehe Anhang 3).

**5. Zuwendungen in den vergangenen Jahren**

Wurden dem Antragsteller zu diesem Projekt bereits Zuwendungen gewährt?

Falls ja, von wem, in welcher Höhe und in welchen Jahren?

**6. Anlagen**

- Konzeption der Maßnahme
- Kostenplan des Gesamtprojektes (Muster gemäß Anhang 1)
- Finanzierungsplan des Gesamtprojektes (Muster gemäß Anhang 2)
- Satzung des Antragstellers
- Aufstellung der Geräte, Ausstattungsgegenstände und Materialien für die Nachwuchsarbeit im Katastrophenschutz sowie der projektbezogenen Maßnahmen (Muster gemäß Anhang 3)
- Aufstellung der Honorarkosten (Muster gemäß Anhang 4)
- Patenschaftsverträge
- Mietverträge; falls zutreffend

**7. Erklärung**

Der Antragsteller erklärt, dass

- alle Angaben im Antrag, einschließlich der Anhänge und sonstigen beigefügten Unterlagen vollständig und richtig sind,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- die unter Nummer 6 genannten Anlagen Bestandteil des Antrages sind und
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nach beiliegendem Finanzierungsplan gesichert ist.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel/Stempel)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

**8. Stellungnahme der zuständigen unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**9. Ergänzende Angaben und gegebenenfalls Anlagenübersicht; soweit erforderlich auf gesondertem Blatt**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel/Stempel)

\_\_\_\_\_  
(untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde)

zum Antrag vom \_\_\_\_\_

**Kostenplan des Gesamtprojektes**

Hinweis: Die Ermittlung der einzelnen Kostenpunkte ist zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit gegebenenfalls detailliert auf einem gesonderten Blatt darzustellen und zu erläutern.

<b>Kostenübersicht</b>		<b>Angaben in EUR</b>
1	Honorarkosten	_____
2	Reisekosten für ____ Personen	_____
3	Sach- und Betriebskosten	_____
3.1	Miet-/Mietnebenkosten	_____
3.2	Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser, ELT, Internetnutzung und so weiter)	_____
3.3	sonstige projektbezogene Sachkosten (laut gesonderter Anlage)	_____
4	Geräte, Ausstattungsgegenstände und Materialien für die Nachwuchsarbeit im Katastrophenschutz sowie projektbezogene Maßnahmen	_____
Gesamtkosten		=====

zum Antrag vom \_\_\_\_\_

**Finanzierungsplan des Gesamtprojektes**

<b>Finanzierungsquelle</b>		<b>Betrag in EUR</b>
1	Leistungen des Antragstellers	_____
1.1	Eigenmittel	_____
1.2	Teilnehmerbeiträge	_____
2	öffentliche Mittel	_____
2.1	des Bundes	_____
2.2	des Landkreises/der Kreisfreien Stadt	_____
2.3	der Gemeinde	_____
2.4	sonstige öffentliche Mittel	_____
3	Sonstige Mittel und Leistungen (Sponsorengelder, Spenden und so weiter)	_____
4	erwarteter Zuschuss des Staatsministeriums des Innern	_____
Gesamtkosten		=====





## **Muster Überlassungsvereinbarung**

Zwischen dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

und

dem Landkreis, der Kreisfreien Stadt \_\_\_\_\_,  
vertreten durch die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister (im Folgenden Übernehmer),

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

(1) Der Freistaat Sachsen überlässt dem Übernehmer gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) geändert worden ist, auf unbestimmte Zeit folgende Ausstattung:

1. Fahrzeug (Fahrzeugbezeichnung, Fahrzeug-Ident.-Nummer, amtliches Kennzeichen)
2. Ausrüstung und Zubehör \_\_\_\_\_  
(im Folgenden Ausstattung einschließlich Zubehör).

(2) Die Ausstattung einschließlich Zubehör bleibt Eigentum des Freistaates Sachsen.

(3) Die Ausstattung einschließlich Zubehör dient vorrangig den Zwecken des Katastrophenschutzes.

(4) Der Übernehmer ist berechtigt, die Ausstattung einschließlich Zubehör zur Erfüllung seiner Aufgaben im Katastrophenschutz mit Abschluss eigener Überlassungsvereinbarungen an Träger der Einrichtungen des Sanitätswesens, der Betreuung und der Wasserrettung (§ 38 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) oder kreisangehörige Gemeinden weiterzugeben.

(5) Der Übernehmer ist berechtigt, die Ausstattung einschließlich Zubehör auch zur Erfüllung eigener Aufgaben zu verwenden, soweit dadurch Belange des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Übernehmer erklärt ausdrücklich, dass er, bei Nutzung der Ausstattung einschließlich Zubehör – durch ihn oder Dritte – außerhalb des Katastrophenschutzes, den Freistaat Sachsen von allen Ansprüchen freistellt.

(7) Wenn erforderlich, hat der Übernehmer oder der Dritte für die Ausstattung und deren Zubehör Haftpflichtversicherungen abzuschließen, soweit er nicht Selbstversicherer im Sinne des § 2 Pflichtversicherungsgesetz ist.

(8) Der Übernehmer unterrichtet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (BRK-Behörde) vorab schriftlich über Fachdienst- und Vollübungen ab der Ebene der unteren BRK-Behörde, bei denen die Ausstattung einschließlich Zubehör eingesetzt werden soll.

### **§ 2**

Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass für den Einsatz der Ausstattung einschließlich Zubehör eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Helfern im Katastrophenschutz als Bedienungspersonal gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), die durch Verordnung vom 9. November 2010 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei der Überlassung der Ausstattung einschließlich Zubehör an Dritte.

### **§ 3**

(1) Der Übernehmer veranlasst als Halter der Ausstattung einschließlich Zubehör deren Zulassung in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Übernehmer hat bei der Übergabe die Ausstattung einschließlich Zubehör auf ordnungsgemäßen Zustand und auf Vollständigkeit gemäß Ausstattungsverzeichnis zu prüfen. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.

(3) An geeigneter Stelle ist eine Kennzeichnung mit der Aufschrift „Katastrophenschutz“ anzubringen.

(4) Der Übernehmer hat die Ausstattung einschließlich Zubehör in einem Bestandsverzeichnis gemäß § 62 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, nachzuweisen. Jeweils eine Ausfertigung dieses Bestandsverzeichnisses ist der oberen BRK-Behörde vorzulegen und mit dem Fahrzeugschein in der Fahrzeugtasche mitzuführen.

(5) Der Übernehmer hat ordnungsgemäße Benutzungsnachweise (zum Beispiel Fahrtenbücher, Tagebücher) zu führen, die von der obersten oder oberen BRK-Behörde jederzeit eingesehen werden können.

(6) Die Ausstattung einschließlich Zubehör ist vom Übernehmer regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemäß dem Bestandsverzeichnis nach Absatz 4 auf Vollständigkeit zu überprüfen. Über die Überprüfung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

#### § 4

(1) Die Ausstattung einschließlich Zubehör ist durch den Übernehmer so unterzubringen, dass sie gegen Missbrauch, Verlust, Diebstahl, Beschädigung und gegen Feuer sowie Witterungseinflüsse geschützt ist.

(2) Für die Unterhaltung (Wartung und Pflege) der Ausstattung einschließlich Zubehör gelten, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, die vom Freistaat Sachsen für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ausstattung und das Zubehör sind ferner nach den vom Hersteller herausgegebenen Wartungs- und Bedienungsanweisungen zu behandeln.

(4) Das Bedienungspersonal muss mit den Bedienungsanweisungen vertraut gemacht werden. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

#### § 5

(1) Sofern für die Ausstattung einschließlich Zubehör gemäß Vertrag noch eine Gewährleistungsfrist läuft, ist jeder Mangel der oberen BRK-Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

(2) Ein Verlust oder die Beschädigung der Ausstattung einschließlich Zubehör ist unverzüglich der oberen BRK-Behörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung hat Angaben über

1. die Ursache des Verlustes oder des Schadens,
  2. Schadenshöhe und -umfang,
  3. die zur Beseitigung des Schadens getroffenen Maßnahmen und
  4. Personen, die für den Verlust oder Schaden haftbar gemacht werden können,
- zu enthalten.

(4) Diebstahl, Brandstiftung, vorsätzliche Sachbeschädigung oder andere strafrechtlich relevante Tatbestände sind den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

(5) Unfälle mit Beteiligung der Ausstattung einschließlich Zubehör sind unabhängig von einer Beschädigung der oberen BRK-Behörde zu melden und vom Übernehmer abzuwickeln.

(6) Schäden an der Ausstattung einschließlich Zubehör sind unverzüglich vom Übernehmer zu beseitigen (Instandsetzung).

(7) Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass die Ausstattung einschließlich Zubehör stets betriebs- und verkehrssicher sowie einsatzbereit ist und den geltenden Normen entspricht.

(8) Die Beschaffung von Ersatzteilen für die Ausstattung einschließlich Zubehör obliegt dem Übernehmer.

(9) Besteht die Annahme, dass die Ausstattung einschließlich Zubehör nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben ist, stellt der Übernehmer dies mittels Gutachten fest. Die oberste BRK-Behörde ist zu informieren.

(10) Veränderungen an der Ausstattung einschließlich Zubehör sind nur mit Zustimmung der obersten BRK-Behörde zulässig.

**§ 6**

Der Übernehmer haftet für die Beschädigung oder den Verlust der überlassenen Ausstattung nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 7**

Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen für die Mitwirkung im Katastrophenschutz (RL KatSZuwendungen) vom 11. Juli 2011 (SächsABl. S. 1051), in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Übernehmer zu tragen.

**§ 8**

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bei bestimmungswidriger oder unsachgemäßer Verwendung kann die oberste BRK-Behörde die unverzügliche Herausgabe verlangen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Landesdirektion Sachsen

Übernehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift